

**Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 431 – Elsternbusch –  
(1. Änderung) (§ 2a BauGB)**

Der Bebauungsplan Nr. 431 – Elsternbusch – befindet sich am nördlichen Siedlungsrand der Wohnsiedlungen am Westfalenweg und am Elisabethheim im Bezirk Uellendahl-Katernberg. Ein wesentliches Ziel des Bebauungsplanes, der am 30.07.1979 bekannt gemacht wurde, war die Ausweisung von Dauerkleingärten zur Deckung des Bedarfes an Kleingartennutzung. Sie wurde an dieser Stelle als sinnvoller Übergang der Wohnsiedlungsbereiche zur freien Landschaft gesehen.

Mittig im Bebauungsplangebiet entspringt der Elsternbuschbach mit seinen Nebenzuflüssen. Hier wurde damals ein beidseitiger Schutzstreifen ausgewiesen, der aber nicht unbedingt erforderlich ist, da die Gewässer durch die Waldausweisung selbst vor der Errichtung baulicher Anlagen geschützt sind. Der Elsternbuschbach war schon in der Vergangenheit mit einem Hauptnebenzufluss von Waldbestand – auch über den Gewässerschutzstreifen hinaus – gesäumt.

Zum Boden gibt es im Änderungsbereich einen Hinweis auf eine Altablagerung, die nach einer Recherche der Unteren Bodenschutzbehörde als unbedenklich bezeichnet wurde. Im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 431 sind außerhalb des Änderungsbereiches Modellierungen im Bereich einer alten Hofschafte festzustellen.

Im Laufe der vergangenen Jahre hat sich der am Gewässer bereits bestehende Waldbereich weiter ausgeweitet. Er umfasst nun Teilbereiche der bisher festgesetzten Dauerkleingartenflächen und südlich des Baches einen Teil der bisher festgesetzten öffentlichen Grünfläche, Parkanlage. Im Rahmen der Untersuchungen zum neuen Flächennutzungsplan wurde die neue Abgrenzung der Waldfläche ermittelt und mit erheblich größerer Ausweitung dargestellt. Diese Darstellung der real existierenden Waldfläche soll nun durch das erste Änderungsverfahren des Bebauungsplanes Nr. 431 übernommen werden. Somit kann in Zukunft verhindert werden, dass vorhandene Waldflächen abgeholzt und in intensiv gepflegte Grünanlage oder Kinderspielplatz umgewandelt werden.

Durch die Umwandlung der Ausweisung Grünanlage in Wald wird eine Ersatzaufforstungsfläche für Umwandlungen im Rahmen anderer Verfahren geschaffen.

Aufgrund der Bestandssituation, die sich in der Örtlichkeit als Wald darstellt, kommen keine grundlegend anderen planerischen Alternativen für das Plangebiet in Betracht.

Der Bereich der Änderung liegt weitgehend im Naturschutzgebiet und teilweise im Landschaftsschutzgebiet.

Durch die Planung, die eine Umwandlung der Ausweisung einer Grünanlage in Wald beinhaltet, werden die Schutzgüter und Umweltbelange gemäß § 1 Absatz 6 Nr. 7 a) bis h) nicht wesentlich betroffen. Der Untersuchungsrahmen zur Umweltprüfung gemäß § 2 Absatz 4 BauGB ergab, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Gem. § 4c BauGB sind die vom Bebauungsplan ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Gemeinden zu überwachen (Monitoring). Hierin werden sie von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt. Die getroffenen Festsetzungen lassen keine erheblichen Umweltauswirkungen erwarten. Die Prüfungen beschränken sich somit auf die Prüfungen im Rahmen der baurechtlichen Zulassungsverfahren sowie auf die Prüfung und Auswertung von Anwohnerbeschwerden. 5 Jahre nach Rechtskraft sind diese auszuwerten.

Zusammenfassende Erklärung:

Da die Waldfläche in der Örtlichkeit bereits vorhanden ist, werden durch ihre planrechtliche Sicherung keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt verursacht.

## **Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 241/ 241 A – Albert-Schweitzer-Straße – (6. Änderung) (§ 2a BauGB)**

Der Bebauungsplan Nr. 241/ 241 A – Albert-Schweitzer-Straße –, dessen letzte Änderung am 10.06.1999 rechtskräftig geworden ist, liegt in einem weitgehend besiedelten Bereich nördlich der Uellendahler Straße. An der Uellendahler Straße befindet sich ein größerer Gewerbestandort. Im nördlichen Planbereich liegen die Wohngebiete Norkshäuschen und die Siedlung an der Albert-Schweitzer-Straße. Der Bereich der 6. Änderung umschließt den Wald, der sich zwischen den Wohnsiedlungen am Norkshäuschen und der Albert-Schweitzer-Straße befindet. Dieser Wald ist der südliche Teil eines größeren zusammenhängenden Waldgebietes, das sich in nördliche Richtung bis zur Hans-Böckler-Straße ausdehnt.

Im Änderungsbereich fließt in einer Senke das Gewässer „Bach am Gebrannten“. Das Gebäude Auf der Nüll 6, das direkt am Gewässer steht und das Gebäude Auf der Nüll 3 unterliegen nach der neuen Planung der Ausweisung „Wald“.

Zum Boden liegt ein Hinweis auf eine Altablagerung vor, bei der es sich um eine Siepenverfüllung/-veränderung des Gewässers handelt. Außerdem liegt ein Hinweis auf zwei gewerbliche Altstandorte vor. Eine Recherche der gewerblichen Nutzungen wurde von der Unteren Bodenschutzbehörde durchgeführt. Danach ist kein weiterer Untersuchungsaufwand erforderlich.

Mit der bisherigen Ausweisung einer öffentlichen Grünfläche/ Parkanlage ist für den Wald nur ein bedingter Schutz vorhanden, da die Möglichkeit besteht, den Wald in eine intensiv gepflegte Grünfläche umzuwandeln. Erst die mit der 6. Änderung vorgesehene Waldausweisung gewährt dem Wald einen nachhaltigen Schutz.

Durch die Umwandlung der Ausweisung Grünanlage in Wald wird eine Ersatzaufforstungsfläche für Umwandlungen im Rahmen anderer Verfahren geschaffen. Ebenso kann die Umwandlung eines Teiles der WA – Fläche in Wald als planerische Kompensation einem Eingriff, der durch andere Planverfahren ermöglicht wird, zugeordnet werden. Die Kompensationsfläche hat eine Flächengröße von ca. 2.520 m<sup>2</sup> und ist im Anlageplan 05 b eingetragen. Die Kompensationsberechnung ergab, dass die Fläche durch die Umplanung um 72.072 ökologische Werteinheiten aufgewertet werden kann.

Aufgrund der Bestandssituation, die sich in der Örtlichkeit als Wald darstellt, kommen keine grundlegend anderen planerischen Alternativen für das Plangebiet in Betracht.

Durch die Planung, die eine Umwandlung der Ausweisung einer Grünanlage in Wald beinhaltet, werden die Schutzgüter und Umweltbelange gemäß § 1 Absatz 6 Nr. 7 a) bis h) nicht wesentlich betroffen. Der Untersuchungsrahmen zur Umweltprüfung gemäß § 2 Absatz 4 BauGB ergab, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Gem. § 4c BauGB sind die vom Bebauungsplan ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Gemeinden zu überwachen (Monitoring). Hierin werden sie von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt. Die getroffenen Festsetzungen lassen keine erheblichen Umweltauswirkungen erwarten. Die Prüfungen beschränken sich somit auf die Prüfungen im Rahmen der baurechtlichen Zulassungsverfahren sowie auf die Prüfung und Auswertung von Anwohnerbeschwerden. 5 Jahre nach Rechtskraft des Planes sind diese auszuwerten.

### Zusammenfassende Erklärung:

Da die Waldfläche in der Örtlichkeit bereits vorhanden ist, werden durch ihre planrechtliche Sicherung keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt verursacht.

## **Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 267 – Falkenberg – (5. Änderung) (§ 2a BauGB)**

Bei dem Plangebiet des zuletzt am 19.09.1991 rechtskräftig gewordenen Bebauungsplanes Nr. 267 – Falkenberg – handelt es sich im wesentlichen um einen Wohnsiedlungskomplex. Der im Sammelverfahren betroffene Waldbereich verläuft entlang der Strasse „In der Beek“ und fasst Teile der Wohnsiedlung ein.

Dieser Wald wurde im Bebauungsplan Nr. 267 bisher größtenteils als Grünfläche / Parkanlage festgesetzt. Eine wesentliche Ausnahme hiervon bildet der Bereich nördlich der Einmündung der Strasse „Falkenberg“ in die Strasse „In der Beek“, wo eine Gemeinbedarfsfläche zur kirchlichen Nutzung oder einer Kindergartennutzung bzw. Allgemeines Wohngebiet „WA“ ausgewiesen ist. Diese Fläche ist in der Realität vollständig bewaldet und Teil eines großen zusammenhängenden Waldgebietes, das sich westlich der Strasse „In der Beek“ fortsetzt. Insgesamt wird die Siedlung Falkenberg von einem durchlaufenden Waldbereich umschlossen, der sich nach Westen und Nordosten fortsetzt. Dieser übergeordnete Waldverbund wurde auch im neuen Flächennutzungsplan 2005 als Waldfläche dargestellt. Insofern ist für eine Bebauungsplanänderung die Zielrichtung vorgegeben, diesen Wald langfristig zu erhalten und zu schützen.

Durch die Umwandlung der Ausweisung Grünanlage in Wald wird eine Ersatzaufforstungsfläche für Umwandlungen im Rahmen anderer Verfahren geschaffen. Ebenso kann die Umwandlung der WA-Fläche in Wald als planerische Kompensation einem Eingriff, der durch andere Planverfahren ermöglicht wird, zugeordnet werden. Die Kompensationsfläche hat eine Flächengröße von ca. 3.481 m<sup>2</sup> und ist im Anlageplan 05 c eingetragen. Die Kompensationsberechnung ergab, dass die Fläche durch die Umplanung um 99.557 ökologische Werteinheiten aufgewertet werden kann.

Im Planbereich verläuft eine Gashochdruckleitung, die mit Schutzzonen im Plan festgesetzt wurde.

Aufgrund der Bestandssituation, die sich in der Örtlichkeit als Wald darstellt, kommen keine grundlegend anderen planerischen Alternativen für das Plangebiet in Betracht.

Durch die Planung, die eine Umwandlung der Ausweisung einer Grünanlage in Wald beinhaltet, werden die Schutzgüter und Umweltbelange gemäß § 1 Absatz 6 Nr. 7 a) bis h) nicht wesentlich betroffen. Der Untersuchungsrahmen zur Umweltprüfung gemäß § 2 Absatz 4 BauGB ergab, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Gem. § 4c BauGB sind die vom Bebauungsplan ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Gemeinden zu überwachen (Monitoring). Hierin werden sie von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt. Die getroffenen Festsetzungen lassen keine erheblichen Umweltauswirkungen erwarten. Die Prüfungen beschränken sich somit auf die Prüfungen im Rahmen der baurechtlichen Zulassungsverfahren sowie auf die Prüfung und Auswertung von Anwohnerbeschwerden. 5 Jahre nach Rechtskraft des Planes sind diese auszuwerten.

### Zusammenfassende Erklärung:

Da die Waldfläche in der Örtlichkeit bereits vorhanden ist, werden durch ihre planrechtliche Sicherung keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt verursacht.

## **Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 222 – In den Birken/ In der Beek – (2. Änderung) (§ 2a BauGB)**

Bei dem Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 222 – In den Birken/ In der Beek –, der am 30.09.1969 rechtskräftig geworden ist, handelt es sich im nördlichen Planteil um einen Wohnsiedlungsbereich mit aufgelockerter Baustruktur und im südlichen Planteil um ein Waldgebiet. Dieser Wald ist im Bebauungsplan Nr. 222 bisher größtenteils als Grünfläche/ Park- und Waldanlage festgesetzt. Eine Ausnahme hiervon bildet eine festgesetzte Straßenverkehrsfläche, die vom August-Jung-Weg zum Falkenberg führt. Die Straße ist in der Örtlichkeit nicht vorhanden. Ihre Ausweisung liegt mitten im Wald.

Der Wald im Bebauungsplan Nr. 222 ist Teil eines übergeordneten Waldverbundes, der sich nach Südwesten und in östliche Richtung fortsetzt. Dieser übergeordnete Waldverbund wurde auch im neuen Flächennutzungsplan als Waldfläche dargestellt. Insofern ist für eine Änderung im Bebauungsplan die Zielrichtung vorgegeben, diesen Wald langfristig zu erhalten und zu schützen.

Durch die Umwandlung der Ausweisung Grünanlage in Wald wird eine Ersatzaufforstungsfläche für Umwandlungen im Rahmen anderer Verfahren geschaffen. Ebenso kann die Umwandlung der Straßenverkehrsfläche in Wald als planerische Kompensation einem Eingriff, der durch andere Planverfahren ermöglicht wird, zugeordnet werden. Die Kompensationsfläche hat eine Flächengröße von ca. 2.534 m<sup>2</sup> und ist im Anlageplan 05 d eingetragen. Die Kompensationsberechnung ergab, dass die Fläche durch die Umplanung um 76.020 ökologische Werteinheiten aufgewertet werden kann.

Im Bereich zwischen dem Julius-Lucas-Weg und der Siedlung Falkenberg hat der Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) anhand von Luftbildauswertungen festgestellt, dass möglicherweise Kampfmittel aus dem 2. Weltkrieg im Boden vorhanden sind. Dieser Bereich wurde im Bebauungsplan eingetragen. Ein Hinweis gibt vor, dass der KBD bei Maßnahmen im Boden einzuschalten ist.

Im westlichen Bereich fließt das Gewässer Falkenberg Siefen, das in den Plan eingetragen wurde.

Im Planbereich verläuft eine Gashochdruckleitung, die mit Schutzzonen im Plan festgesetzt wurde.

Aufgrund der Bestandssituation, die sich in der Örtlichkeit als Wald darstellt, kommen keine grundlegend anderen planerischen Alternativen für das Plangebiet in Betracht.

Der Bereich der Änderung befindet sich teilweise im Landschaftsschutzgebiet nach der Verordnung von 1975.

Durch die Planung, die eine Umwandlung der Ausweisung einer Grünanlage in Wald beinhaltet, werden die Schutzgüter und Umweltbelange gemäß § 1 Absatz 6 Nr. 7 a) bis h) nicht wesentlich betroffen. Der Untersuchungsrahmen zur Umweltprüfung gemäß § 2 Absatz 4 BauGB ergab, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Gem. § 4c BauGB sind die vom Bebauungsplan ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Gemeinden zu überwachen (Monitoring). Hierin werden sie von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt. Die getroffenen Festsetzungen lassen keine erheblichen Umweltauswirkungen erwarten. Die Prüfungen beschränken sich somit auf die Prüfungen im Rahmen der baurechtlichen Zulassungsverfahren sowie auf die Prüfung und Auswertung von Anwohnerbeschwerden. 5 Jahre nach Rechtskraft des Plans sind diese auszuwerten.

### Zusammenfassende Erklärung:

Da die Waldfläche in der Örtlichkeit bereits vorhanden ist, werden durch ihre planrechtliche Sicherung keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt verursacht.